

# Merkblatt

## Beseitigung, Manipulation, Überbrückung oder Nichtanbringung von Sicherheitsvorrichtungen

***Beseitigung, Manipulation, Überbrückung oder Nichtanbringung von Sicherheitsvorrichtungen an Arbeitsmitteln kann zu schweren oder tödlichen Unfällen führen und ist daher verboten.***

### **Definition «Arbeitsmittel»**

Arbeitsmittel sind Maschinen, Anlagen, Apparate und Werkzeuge, die bei der Arbeit benutzt werden. Unter diesen Begriff fallen auch Produkte, die nicht unmittelbar zum Arbeiten benutzt werden, aber zur Arbeitsumgebung gehören (z.B. Lüftung, Heizung, Beleuchtung, Gaswarnanlage, usw.), sowie die persönlichen Schutzausrüstungen (PSA). Die Begriffe Betriebs- und Arbeitsmittel werden häufig synonym gebraucht, wobei das Betriebsmittel für die Fertigung, das Arbeitsmittel hingegen für administrative Geschäftsbereiche gebräuchlicher ist.

Die ETH Zürich als Arbeitgeber hat mögliche gesundheitsgefährdende Aktivitäten und die damit auftretenden gesundheitlichen Risiken zu erkennen. Sie sorgt dafür, dass Schutzmassnahmen und Schutzeinrichtungen in ihrer Wirksamkeit nicht beeinträchtigt und regelmässig überprüft werden. Die Verantwortung für die regelmässige Überprüfung in den jeweiligen Bereichen wird auf die Linienvorgesetzten (z.B. Forschungsgruppenleiter\*innen, Abteilungsleiter\*innen, Sektionsleiter\*innen) übertragen. Die Arbeitssicherheit und der Gesundheitsschutz sind Führungsaufgaben. Die Linienvorgesetzten können diesbezüglich bestimmte Aufgaben an Personen mit geeigneter Ausbildung (z.B. Gruppensicherheitsvertreter\*in (GSV), Biosafety Officer (BSO), Laser Officer (LSO)) delegieren, die Verantwortung bleibt aber bei der vorgesetzten Person. SGU-Mitarbeitende sind Spezialisten der Arbeitssicherheit und tragen die Fachverantwortung, dazu gehören z.B. individuelle Beratungen, Aus- und Weiterbildung von Mitarbeitenden, Erstellen von Merkblättern / Vorlagen zur Verhütung von Unfällen, Begehungen vor Ort, Analysen von Unfällen, Beinaheunfällen und Sachschäden.

## Hintergrund

Das vorsätzliche Beseitigen, Manipulieren, Nichtanbringen oder Überbrücken von Sicherheitsvorrichtungen oder das vorsätzliche, vorschriftswidrige Nichtanbringen einer Sicherheitsvorrichtung wird nach dem schweizerischen Strafgesetzbuch als «gemeingefährliches Verbrechen oder Vergehen» eingestuft und wird strafrechtlich verfolgt. Auch fahrlässiges Handeln kann zu einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder einer Geldstrafe führen. Der Arbeitgeber ist von Gesetzes wegen verpflichtet, die erforderlichen Kontrollen durchzuführen, um solches Verhalten in seinem Betrieb zu verhindern. An der ETH Zürich werden diese Kontrollen grundsätzlich durch die Linienvorgesetzten sichergestellt.

## Allgemeines

Sowohl beim Eigenbau, beim Zukauf als auch bei der Instandhaltung von Arbeitsmitteln kann es zu gar nicht erst angebrachten bzw. beseitigten Sicherheitsvorrichtungen kommen. In diesen drei Phasen ist daher den Sicherheitsvorrichtungen ein besonderes Augenmerk zu schenken. So ist bei der Herstellung von Arbeitsmitteln im Eigenbau vorgängig darauf zu achten, dass die richtige(n) europäischen Produkt-Richtlinie(n) und die dazugehörigen harmonisierten und gelisteten Normen eingehalten werden. Beim Zukauf von Arbeitsmitteln muss die mitgelieferte Dokumentation (Konformitätserklärung, Betriebsanleitung, Wartungsanleitung etc.) überprüft werden. Sollte sich dabei zeigen, dass die notwendigen Sicherheitsvorrichtungen nicht angebracht wurden, muss dies gegenüber dem Hersteller/Lieferanten schriftlich und zeitnah als Sicherheits-Mangel angezeigt werden.

Die Mängelbehebung muss durch den Hersteller/Lieferanten vor der ersten Nutzung der Arbeitsmittel stattfinden. Während des Betriebs und der Nutzung ist die Kontaktperson «Arbeitssicherheit» dazu verpflichtet, die Schutzvorrichtungen an den Arbeitsmitteln in seinem Zuständigkeitsbereich periodisch zu überprüfen und die Wartung sicherzustellen. Die Wartungsleistungen sind schriftlich zu dokumentieren.

## Rechtliche Grundlagen und EKAS-Publikationen

UVG, Art. 82, Pflichten der Arbeitgeber und Arbeitnehmer

VUV, Art. 3, Wirksamkeit und Prüfpflicht der Schutzeinrichtungen durch den Arbeitgeber

VUV, Art. 7, Übertragung von Aufgaben an Arbeitnehmer

VUV, Art. 11.a. Beizugspflicht des Arbeitgebers

VUV, Art. 11e Aufgaben der Spezialisten der Arbeitssicherheit

OR, Art. 41, Haftung im Allgemeinen

StGB, Art. 230, Beseitigung oder Nichtanbringung von Sicherheitsvorrichtungen

EKAS Richtlinie 6512 «Richtlinie Arbeitsmittel»

EKAS Richtlinie 6508 «Beizug von. Arbeitsärzten und anderen. Spezialisten der Arbeitssicherheit»

## Weitere Empfehlungen

SUVA Checkliste, «STOP dem Manipulieren von Schutzeinrichtungen Arbeitsmittel»

SUVA 66084.D, «Sicherheit beginnt beim Kauf»

SUVA SBA 140.D, «Welches sind Ihre Pflichten auf dem Gebiet der AS und GS»

SUVA 66136.D, «Die strafrechtliche Verantwortung bei Arbeitsunfällen»

ETH Zürich  
Sicherheit, Gesundheit und Umwelt (SGU)

Telefon: +41 44 632 30 30

[cabs@ethz.ch](mailto:cabs@ethz.ch) →  
[www.sicherheit.ethz.ch](http://www.sicherheit.ethz.ch) →

Stand: September 2021, V1.1